

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 063 46 - 30 10

### VERBANDS- GEMEINDE



### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße

Nr. 27/2019 vom 14.08.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 19.08.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

### Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 19.08.2019

- Bekanntmachung vom 14.08.2019 -

Am Montag, den 19.08.2019, 16:00 Uhr, findet bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Sitzungssaal, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz, die Sitzung für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024, statt.

#### Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung der Ausschussmitglieder

2 Informationen

#### Nicht-öffentliche Sitzung

1 Neukonzeption Ausschreibung Linienbündel Germersheim und Entwurf Finanzierungsvereinbarung

2 Informationen

### Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

- Bekanntmachung vom 14.08.2019 -

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

#### PRÄAMBEL

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380, ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen

vom 21.05.2015 (BGBl. I S 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben.

Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.

2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.

3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe

von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.

4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

**Simmern, den 06.08.2019**

**KREISVERWALTUNG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS  
gez. Marlon Bröhr  
Landrat**

**Landau i. d. Pf., den 08.08.2019**

**KREISVERWALTUNG  
SÜDLICHE WEINSTRASSE  
gez. Dietmar Seefeldt  
Landrat**

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße

Nr. 28/2019 vom 19.08.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

über die 1. Sitzung des Kreis-ausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 26.08.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

über die 1. Sitzung des Kreis-ausschusses des Landkreises Südliche Wein-

straße in der Wahlperiode 2019/2024 am 26.08.2019

- Bekanntmachung vom 19.08.2019 -

Am Montag, den 26.08.2019, 16:00 Uhr, findet bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Sitzungssaal, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz, die 1. Sitzung des Kreis-ausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024, statt.

#### Nicht-öffentliche Sitzung

Aufsichtsratssitzung Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft SÜW mbH

#### Öffentliche Sitzung

1 Wahl von Mitgliedern für den Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V.  
Vorlage: BV/686/Z/2019

2 Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)

3 Auftragsvergaben

4 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 09.09.2019 (öffentlicher Teil)

5 Informationen

#### Nicht-öffentliche Sitzung

1 Ehrungen

2 Personalangelegenheiten

3 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 09.09.2019 (nicht-öffentlicher Teil)

4 Informationen

### Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels  
Bekanntmachung  
Nr.: 52/2019

### Vollzug der Straßenverkehrs- ordnung

Sperrung Teilbereich der Straße Messplatz sowie Parkplatz „Im Zwinger“ in Annweiler am Trifels anlässlich Veranstaltung

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

#### Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinden Wernersberg und Gossersweiler-Stein

#### Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

#### Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 192

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

#### Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46/30 09 - 18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09 - 0

## Sommerfest

Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels

Am Samstag, den 24.08.2019 findet ein Sommerfest der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels statt. Aufgrund dieser Veranstaltung ist es erforderlich, dass wegen Aufbauarbeiten bereits **ab Donnerstag, den 22.08.2019, 17.00 Uhr** die Straße **Meßplatz** in Annweiler am Trifels im Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung und Sparkasse voll gesperrt wird.

**Ab Samstag, den 24.08.2019, 10.00 Uhr** wird die Sperrung auf der Straße „Messplatz“ an der Verbandsgemeindeverwaltung bis in Höhe der Einmündung Saarlandstraße (L 490) erweitert. In diesem Zeitraum ist daher die Zufahrt zum Parkplatz Messplatz bzw. zu den Parkplätzen „Im Zwiner“ nicht mehr möglich. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

**76855 Annweiler am Trifels,  
16.08.2019  
Christian Burkhardt  
(Bürgermeister)**

## Verbandsgemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels  
Bekanntmachung  
Nr.: 53/2019

Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung Teilbereich der Landauer Straße bzw. Saarlandstraße in Annweiler am Trifels anlässlich Veranstaltung

## 800 Jahr-Feier Stadt Annweiler am Trifels

Die Stadt Annweiler am Trifels veranstaltet vom 13.09.2019 bis 15.09.2019 ihre 800-Jahrfeier. Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels weist darauf hin, dass aufgrund dieses Festveranstaltung die **Saarlandstraße ab Einmündung Hohenstaufenstraße bis zur Landauer Straße sowie die Landauer Straße im Bereich des Hohenstaufensaales in Annweiler am Trifels**

**ab Freitag, den 13.09.2019,  
ab 13.00 Uhr bis Sonntag, den  
15.09.2019, 18.00 Uhr**

voll gesperrt wird. Während der Sperrung wird der Verkehr über die Friedrich-Ebert-Straße – Bahnhofstraße – Prof.-Näggle-Platz, bzw. von der Hauptstraße über die Burgstraße – Str. „Am Osterbächel“ umgeleitet. Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird auf der Umleitungsstrecke Friedrich-Ebert-Straße – Bahnhofstraße bzw. Prof.-Näggle-Platz entsprechend Halteverbot angeordnet. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

**76855 Annweiler am Trifels,**

**16.08.2019  
Christian Burkhardt  
(Bürgermeister)**

## ANNWEILER



## Bekanntmachung

Nr. 64/2019  
der Stadt Annweiler am Trifels  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels

**2. Sitzung des Stadtrates der  
Stadt Annweiler am Trifels  
(Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Mittwoch, 28.08.2019, um 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:  
Öffentlich:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahlen der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
  - 2.1 Haupt- und Finanzausschuss
  - 2.2 Bau- und Planungsausschuss
  - 2.3 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie für Forstangelegenheiten, Bauhof und öffentliches Grün
  - 2.4 Werkausschuss
  - 2.5 Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit und Mobilität
  - 2.6 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 2.7 Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport
  - 2.8 Kulturausschuss
  - 2.9 Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung
- 3 Wahlen des Aufsichtsrates der Trifels-Natur GmbH
- 4 Wahlen des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH
- 5 Wahl eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Energie Südpfalz GmbH und Co KG
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Geschäftsbereichen auf die Beigeordneten
- 7 Einführung eines Sitzungskalenders für den Stadtrat
- 8 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 9 Informationen über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 10 Bebauungsplanverfahren „In den Bruchwiesen“ 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Billigung des Planentwurfes

3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 11 Bebauungsplanverfahren Landauer Str. / Industriestraße“
  3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen
  2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB
  3. Billigung des Planentwurfes
  4. Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB
- 12 Bebauungsplanverfahren „Hahnenbach“ 4. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
  2. Billigung des Planentwurfes
  3. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  4. Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 13 Auftragsvergaben
- 14 Anträge und Anfragen
- 15 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 16 Auftragsvergaben
- 17 Anträge und Anfragen
- 18 Informationen

**76855 Annweiler am Trifels,  
19. August 2019  
Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister**

## Bekanntmachung

Nr. 65/2019  
der Stadt Annweiler am Trifels  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels

## HAUPTSATZUNG

der Stadt Annweiler am Trifels  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels  
vom 14. August 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit

bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Annweiler am Trifels erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „http://www.vg-annweiler.de“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Darüber hinaus werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen im Internet unter der Adresse „http://www.vg-annweiler.de“ in einem plattformunabhängigen Dateiformat zugänglich gemacht (bspw. Portable Document Format (PDF)). Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich mit der Auslegung in o. g. Dienstgebäude.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, in folgender Zeitung bekannt gemacht: „Die Rheinpfalz“

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:

Ortsbeirat  
Bindersbach

Standort der  
Bekanntmachungstafel:  
Anebosstraße 4

Ortsbeirat  
Gräfenhausen

Standort der

Bekanntmachungstafel:  
Waldstraße 6

Ortsbeirat  
Queichhambach

Standort der  
Bekanntmachungstafel:  
Queichtalstraße 39

Ortsbeirat  
Sarnstall

Standort der  
Bekanntmachungstafel:  
Pirmasenser Straße 4

(6) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(7) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Rathaus, Hauptstraße 20  
Stadtwerke, Saarlandstraße 13  
Parkdeck Schwanenhof  
Hauptstraße 2  
Altenstraße 16  
Friedrich-Ebert-Str. 5  
Altenstraße,  
Einmündung Nachtweide  
Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./Burgenring  
und in den Ortsbezirken  
Bindersbach, Anebosstraße 4  
Gräfenhausen, Waldstraße 6  
Queichhambach,  
Queichtalstraße 39  
Sarnstall, Pirmasenser Str. 4

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Ortsbezirk Bindersbach  
Ortsbezirk Gräfenhausen  
Ortsbezirk Queichhambach  
Ortsbezirk Sarnstall

(2) Der Ortsbezirk Bindersbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bindersbach, der Ortsbezirk Gräfenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gräfenhausen und der Ortsbezirk Queichhambach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queichhambach. Die Abgrenzung des Ortsbezirks Sarnstall ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Orts-

beiräte beträgt:  
 Ortsbeirat Bindersbach  
 8 Mitglieder  
 Ortsbeirat Gräfenhausen  
 12 Mitglieder  
 Ortsbeirat Queichhambach  
 12 Mitglieder  
 Ortsbeirat Sarnstall  
 6 Mitglieder

### § 3 Ältestenrat

Zur Beratung des Stadtbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet. Er wird bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

### § 4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

### § 5 Ausschüsse und Arbeitskreise des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie für Forstangelegenheiten, Bauhof und öffentliches Grün
4. Werkausschuss
5. Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit und Mobilität
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport
8. Kulturausschuss
9. Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie Forstangelegenheiten, Bauhof und öffentliches Grün, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss, haben jeweils 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die übrigen Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben grundsätzlich 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie für Forstangelegenheiten, Bauhof und öffentliches Grün
3. Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit und Mobilität

4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport
6. Kulturausschuss
7. Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung sollen Vertreterinnen / Vertreter von auf diesem Gebiet unmittelbar aktiven Vereinen angehören (bspw. Werbekreis Annweiler am Trifels eV, Zukunft Annweiler e.V.)

Dem Kulturausschuss sollen Vertreterinnen / Vertreter von auf diesem Gebiet unmittelbar aktiven Vereinen angehörenden (bspw. Kunst und Kultur Annweiler am Trifels e.V., Verein Südliche Weinstraße Annweiler am Trifels e.V., Museumsverein Annweiler e.V. Trifelsverein e.V. Trifelsfreunde e.V.).

Dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport sollen Vertreterinnen / Vertreter der städtischen Sportvereine und dem Jugendhaus angehören.

(5) Arbeitskreise  
 Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Ausschüsse oder übergeordneter Themen, (u.a. in Planung, Nachhaltigkeit, Umwelt und Finanzierung/Eigenleistung von beispielsweise Projekten), können Arbeitskreise gebildet werden.

### § 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Die Entscheidung obliegt dem Stadtbürgermeister. Liegt der Ausschuss im Geschäftsbereich eines Beigeordneten, obliegt die Entscheidung dem jeweiligen Beigeordneten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro;
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

(5) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 31 Baugesetzbuch (BauGB);
2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 15 S. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden.

(6) Aspekte der Nachhaltigkeit, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der städtebaulichen Gestaltung sind in den Beratungen der Ausschüsse und bei dessen Empfehlungen als Grundlage für die Entscheidungen des Stadtrates zu berücksichtigen.

### § 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ortsbeiräte

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ortsbeirat erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

1a. Den Ortsbeiräten werden neben den ihnen nach § 75 Abs. 1 GemO obliegenden Aufgaben gem. § 75 Abs. 2 GemO folgende die jeweiligen Ortsteile betreffenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:

- a) Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen

Volksfesten.

b) Gestaltung der Friedhöfe, Unterhaltung des Gefallenenehrens und der sonstigen Anlagen unter Mitwirkung der zuständigen städtischen Stellen.

c) Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende, Weinfeste und sonstiger kultureller Veranstaltungen) im Rahmen des Gesamtveranstaltungsprogramms der Stadt

d) Verwendung und Benutzung der ehemaligen Schulhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser, sofern sich diese in städtischem Eigentum befinden.

1b. Die Ortsbeiräte haben gem. § 75 Abs. 2 GemO die Belange des Ortsbezirks in der Stadt zu wahren und die Organe der Stadt durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.

1c. Die Ortsbeiräte beraten Entscheidungen welche nicht an diese übertragen wurden, und Angelegenheiten der jeweiligen Ortsteile betreffen, vor der Entscheidung durch den Stadtrat. Die Anhörung des Ortsvorstehers vor der Entscheidung heilt eine nicht vorangegangene Beratung durch den Ortsbeirat. Ausgenommen sind Entscheidungen, deren Aufschub sich nachteilig für den Ortsbezirk oder die Stadt auswirken können (Dringlichkeit).

2. Den Ortsbeiräten Gräfenhausen und Queichhambach werden darüber hinaus auf die jeweiligen Ortsbezirke bezogene Aufgaben übertragen (s. § 7 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30. November 1978 mit der Ortsgemeinde Gräfenhausen; s. § 7 des Eingemeindungsvertrages vom 22. Januar 1972 mit der Gemeinde Queichhambach).

3. Dem Ortsbeirat Gräfenhausen wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen des § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und zum Schutz des Ortsbildes im Ortsteil Gräfenhausen, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden, übertragen.

### § 8 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro im Einzelfall. Der Stadtbürgermeister hat nach Auftragsvergabe in der nächsten Sitzung dem Stadtrat über diese Vergabe zu berichten.

Alternativ zur Berichterstattung in der Sitzung des Stadtrates, kann die Information zu diesen Verga-

ben den Ratsmitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Zwischen dem Zugang der Information und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

b) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

c) Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31, 33 und § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

d) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

f) Einvernehmen in den Fällen des § 15 S. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

### § 9 Beigeordnete

(1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Stadtbürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Die weiteren Beigeordneten sind außerhalb ihrer Geschäftsbereiche, falls solche gebildet wurden, zur Vertretung des Stadtbürgermeisters nur berufen, wenn der Stadtbürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind.

(3) Für die Verwaltung der Stadt können drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

### § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 25,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50% gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach

Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

#### § 11

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### § 12

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### § 13

##### Aufwandsentschädigung des

#### Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### § 14 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der/die Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Die weiteren Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes

gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (5) § 10 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

#### § 15

##### Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50% der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

- (3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### § 16

##### Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

#### § 17

##### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO)). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

#### § 18

##### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 23. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. Juli 2014 außer Kraft.

**Stadt Annweiler am Trifels:  
Ausgefertigt:**

**Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister**

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
16. August 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhardt  
Bürgermeister**

**Die entsprechende Anlage  
hierfür finden Sie am Ende  
der amtlichen Mitteilungen.**

## SARNSTALL



### Bekanntmachung

**Nr. 61/2019  
der Stadt Annweiler am Trifels-  
Stadtteil Sarnstall  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels**

**1. -konstituierende- Sitzung des  
Ortsbeirates der Stadt Annweiler  
am Trifels-Stadtteil Sarnstall  
(Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Dienstag, 03.09.2019, um  
18:00 Uhr**, findet im Märchenstübchen, Annweilerer Straße 8, 76855 Annweiler-Sarnstall, die 1. -konstituierende- Sitzung des Ortsbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:  
Öffentlich:**

- 1 Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
- 2 Ernennung des Ortsvorstehers
- 3 Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

#### **Nicht öffentlich:**

- 4 Verkehrsangelegenheiten
- 76855 Annweiler-Sarnstall,  
16. August 2019  
Thomas Walter  
geschäftsführender Ortsvorsteher**

## ALBERSWEILER



### Bekanntmachung

**Nr. 23/2019  
der Ortsgemeinde Albersweiler  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels**

**2. Sitzung des Ortsgemeinderates  
der Ortsgemeinde Albersweiler  
(Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Montag, 26.08.2019, um  
19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler, die 2. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung: Öffentlich:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ausschüsse
- 2.1 Haupt- und Finanzausschuss
- 2.2 Bau- und Dorfentwicklungsausschuss
- 2.3 Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
- 2.4 Kultur- und Sozialausschuss
- 2.5 Rechnungs- und Petitionsausschuss
- 3 Bauangelegenheiten
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Bauanträge und Bauvorfragen das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie Rangrücktritte

- 4 Auftragsvergaben

- 5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

- 6 Informationen des Ortsbürgermeisters / Verschiedenes

#### **Nicht öffentlich:**

- 7 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 8 Auftragsvergaben
- 9 Informationen des Ortsbürgermeisters / Verschiedenes

#### **Öffentlich:**

- 10 Bekanntgabe der Beschlüsse die aus der öffentlichen Sitzung in den nichtöffentlichen verschoben wurden

**76857 Albersweiler,  
16. August 2019  
Ernst Spieß  
Ortsbürgermeister**

## Bekanntmachung

Nr. 24/2019

der Ortsgemeinde Albersweiler  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels

### Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Albersweiler  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels  
vom 12. August 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Albersweiler erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „http://www.vg-annweiler.de.“
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:  
Hauptstraße 66
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, deren Standort in Absatz 4 aufgeführt ist, bekannt gemacht, sofern

eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die in Absatz 4 aufgeführt ist. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### § 2

##### Ausschüsse und Arbeitskreise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Bau- und Dorfentwicklungsausschuss
  - Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
  - Kultur- und Sozialausschuss
  - Rechnungsprüfungs- und Petitionsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:  
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Neben den Ausschüssen sind folgende Arbeitskreise in der Gemeinde aktiv:
  - Arbeitskreis Kerwe (ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Dorfkerwe)
  - Historischer Arbeitskreis (dieser wird bei der Aufarbeitung der Geschichte von Albersweiler archivarisches, wissenschaftlich und journalistisch tätig)

Den Arbeitskreisen kann jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger beitreten. Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise durch den Gemeinderat gebildet werden.

#### § 3

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss

die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über

- den Haushaltsplan,
  - die Satzungen,
  - die Finanzplanung.
- (2) Auf den Bau- und Dorfentwicklungsausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen:
    - Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 7.500 € (zzgl. MwSt.), sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
    - Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von Bauanträgen und Bauvoranfragen. Der § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung bleibt davon unberührt.

Auf den Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen:

Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 7.500 € (zzgl. MwSt.), sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft Neubau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Der Gemeinderat ist über die Beschlussfassung der Ausschüsse in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(5) Auf den Arbeitskreis Kerwe werden die Aufgaben der Organisation und Durchführung der Dorfkerwe übertragen. Im Rahmen der Aufgaben hierzu und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist der Arbeitskreis beschlussfähig.

#### § 4

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € zzgl. MwSt. im Einzelfall,
  2. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
  3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
  4. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
  5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der

Jagdgenossenschaftsversammlung. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Auf den Ortsbürgermeister wird im Einvernehmen mit einem Beigeordneten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

2. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 35.000,- Euro im Einzelfall.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 5

##### Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können bis zu zwei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf den / die Beigeordneten übertragen werden können.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die

weder einen Lohn- noch Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro.

10299308\_10\_1

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

#### § 10

##### Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbezüge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 12,50 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 11

##### Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in der öffentlichen Bücherei

- (1) Die in der öffentlichen Bücherei tätigen Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) § 6 Abs. 2 u. § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO)). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 23. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Juni 2014, in der Fassung vom 20. März 2017, außer Kraft.

76857 Albersweiler,

13. August 2019

Ortsgemeinde Albersweiler

Ausgefertigt

Ernst Spieß

Ortsbürgermeister

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vor-

stehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

15. August 2019

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt

Bürgermeister

## EUßERTHAL



## Bekanntmachung

Nr. 15/2019

der Ortsgemeinde Eußertal  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels

## HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Eußertal

in der Verbandsgemeinde

Annweiler am Trifels vom 25. Juni

2014 in der geänderten Fassung

vom 07. August 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Eußertal erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse

„http://www.vg-annweiler.de.“

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:

Gemeinde- und Feuerwehrhaus  
Eußertal, Sulzbachweg 6  
Ecke Haupt- und Kirchstraße  
Breitbachstraße,  
Einmündung Hauptstraße  
Schulstraße am Schulhaus  
an der Bushaltestelle Haingeraide-  
straße 31

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt sind, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die in Absatz 4 aufgeführt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2

##### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

#### § 3

##### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Infrastruktur und Bauwesen
3. Ausschuss für Gemeindeleben und Tourismus

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Sowohl der Ausschuss für Infrastruktur und Bauwesen als auch der Ausschuss für Gemeindeleben und Tourismus hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

- (3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet: Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 4

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

#### § 5

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro zzgl. MwSt. im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Niederschlagung gemeindlicher

Forderungen,

6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

##### Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 8

##### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als

einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

#### § 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzgänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Hallenbeauftragter, Jugendhausbeauftragter, Internetbeauftragter, Grillplatzbeauftragter, Spielplatzbeauftragter und Museumsbeauftragter sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 5,- Euro je volle Stunde.

- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungs-vorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Euro-

pawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 23. August 2019 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juni 2014 außer Kraft.

**76857 Eußerthal, 08. August 2019  
Ortsgemeinde Eußerthal  
Ausgefertigt:  
Reinhard Denny  
Ortsbürgermeister**

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
15. August 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhart  
Bürgermeister**

### GOSSERSWEILER- STEIN



#### Bekanntmachung

**Nr. 14/2019  
der Ortsgemeinde  
Gossersweiler-Stein  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels**

**Haushaltssatzung und  
Haushaltsplan mit Stellenplan**

#### für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Die am 14.05.2019 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit –plan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Nachdem der Ergebnishaushalt im Jahr 2019 nicht ausgeglichen ist, teilt die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.07.2019 - Az.: 10/901-11 – mit, dass im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen auszuschöpfen sind, Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Haushaltsausgleich zu verwenden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 auf 32.400 € und für das Haushaltsjahr 2020 auf 336.750 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein wird aufsichtsbehördlich genehmigt. Gegen den Stellenplan werden keine Bedenken erhoben. Die Haushaltssatzung mit –plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 23.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Gossersweiler-Stein,  
den 19.08.2019  
gez. Braun  
Ortsbürgermeister**

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

#### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sach-

verhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,  
den 19.08.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Burkhart  
Bürgermeister**

#### Haushaltssatzung

##### der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

##### Haushaltsjahr 2019

###### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	
der Erträge auf	1.336.450 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.399.250 €
Zinsaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen -	5.150 €
der Jahresfehlbetrag (2019) auf	- 67.950 €

###### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 61.250 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	288.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 450.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 162.250 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 27.400 €
--	------------

##### Haushaltsjahr 2020

###### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	
der Erträge auf	1.453.350 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.445.150 €
Zinsaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen -	5.750 €
der Jahresüberschuss (2020) auf	+ 2.450 €

###### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 97.900 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	247.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 672.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 425.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 329.250 €

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

##### Haushaltsjahr 2019

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	32.400 €
zusammen auf	32.400 €

##### Haushaltsjahr 2020

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	336.750 €
zusammen auf	336.750 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 300 v. H.
- Grundsteuer B auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer auf 365 v. H.

#### § 5 Gebühren und Beiträge

- Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf 7,50 €/ha festgesetzt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

- Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

#### § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2017 3.652.290,68 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2018 3.732.576,02 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019 3.664.626,02 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsfolgejahres 2020 3.667.076,02 €

#### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500 €** überschritten sind.

#### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

**Gossersweiler-Stein, 19.08.2019  
Ortsgemeinde  
Gossersweiler-Stein**

**Ausgefertigt:**  
gez. **Braun**  
Ortsbürgermeister

den üblichen Dienststunden zur  
Einsichtnahme ausgelegt.

**Wernersberg, den 19.08.2019**  
gez. **Dominik Rubiano Soriano**  
Ortsbürgermeister

nach Ablauf der in Satz 1 ge-  
nannten Frist jedermann diese  
Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,**  
**den 19.08.2019**  
**Verbandsgemeindeverwaltung**  
gez. **Burkhart**  
Bürgermeister

der Saldo der Ein- und Auszahlun-  
gen aus Investitions-  
tätigkeit auf 582.000 €  
der Saldo der Ein- und Auszahlun-  
gen aus Finanzierungs-  
tätigkeit auf - 543.900 €

zusammen auf 544.500 €  
**Haushaltsjahr 2020**  
zinslose Kredite auf 0 €  
verzinsten Kredite auf 12.600 €  
zusammen auf 12.600 €

**WERNERSBERG**



**Bekanntmachung**

**Nr. 19/2019**  
**der Ortsgemeinde Wernersberg**  
**in der Verbandsgemeinde**  
**Annweiler am Trifels**  
**Haushaltssatzung und**  
**Haushaltsplan mit Stellenplan**  
**für die Haushaltsjahre**  
**2019 und 2020**  
**der Ortsgemeinde Wernersberg**

Die am 15.05.2019 vom Gemein-  
derat beschlossene Haushaltssat-  
zung mit –plan für die Haushalts-  
jahre 2019 und 2020 wurde der  
Kreisverwaltung Südliche Wein-  
straße als Aufsichtsbehörde zur  
Überprüfung vorgelegt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2019 geplan-  
te Investitionskredit wird in Höhe  
eines Teilbetrages von 450.000 €  
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gegen den Stellenplan bestehen  
keine Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit –plan  
wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in  
der Zeit vom 23.08.2019 bis ein-  
schließlich 02.09.2019 im Dienst-  
gebäude der Verbands-gemeinde-  
verwaltung Annweiler am Trifels,  
Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler  
am Trifels, Zimmer 107, während

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vor-  
stehend abgedruckten Satzung  
wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der  
Gemeindeordnung für Rheinland-  
Pfalz (GemO) auf folgendes hinge-  
wiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung  
von Verfahrens- oder Formvor-  
schriften der GemO oder aufgrund  
der GemO zustande gekommen  
sein, gilt sie ein Jahr nach der Be-  
kanntmachung als von Anfang an  
gültig zustande gekommen. Dies  
gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die  
Öffentlichkeit der Sitzung, die  
Genehmigung, die Ausfertigung  
oder die Bekanntmachung der  
Satzung verletzt worden sind,

**oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genann-  
ten Frist die Aufsichtsbehörde  
den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der  
Verfahrens- oder Formvorschrif-  
ten gegenüber der Verbandsge-  
meindeverwaltung, Meßplatz 1,  
76855 Annweiler am Trifels  
unter Bezeichnung des Sach-  
verhalts, der die Verletzung be-  
gründen soll, schriftlich geltend  
gemacht hat. Hat jemand eine  
Verletzung nach Satz 2 Nr. 2  
geltend gemacht, so kann auch

**Haushaltssatzung**

**der Ortsgemeinde Wernersberg**  
**für die Haushaltsjahre**  
**2019 und 2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund  
von § 95 der Gemeindeordnung  
(GemO) in der derzeit geltenden  
Fassung folgende Haushaltssat-  
zung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

**Haushaltsjahr 2019**

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag

der Erträge auf 1.136.850 €

der Gesamtbetrag der

Aufwendungen auf 1.234.350 €

Zinsaufwendungen und interne

Leistungsverrechnungen 0 €

der Jahresfehlbetrag

(2019) auf 97.500 €

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein-

und Auszahlungen auf - 67.950 €

die Einzahlungen aus Investitions-

tätigkeit auf 153.000 €

die Auszahlungen aus Investiti-

onstätigkeit auf 735.000 €

**Haushaltsjahr 2020**  
**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag

der Erträge auf 1.188.250 €

der Gesamtbetrag der

Aufwendungen auf 1.211.850 €

Zinsaufwendungen und interne

Leistungsverrechnungen 9.800 €

der Jahresfehlbetrag

(2020) auf 33.500 €

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein-

und Auszahlungen auf - 7.400 €

die Einzahlungen aus

Investitionstätigkeit auf 3.000 €

die Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit auf 15.000 €

der Saldo der Ein- und Auszahlun-

gen aus Investitions-

tätigkeit auf 15.000 €

der Saldo der Ein- und Auszahlun-

gen aus Finanzierungs-

tätigkeit auf - 5.550 €

**§ 2 Gesamtbetrag der**  
**vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehe-  
nen Kredite, deren Aufnahme zur  
Finanzierung von Investitionen  
und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen erforderlich ist, wird fest-  
gesetzt für

**Haushaltsjahr 2019**

zinslose Kredite auf 0 €

verzinsten Kredite auf 544.500 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**  
Verpflichtungsermächtigungen  
werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteu-  
ern werden für die Haushaltsjahre  
2019 und 2020 wie folgt festge-  
setzt:

- Grundsteuer A auf 300 v. H.
- Grundsteuer B auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer auf 365 v. H.

**§ 5 Gebühren und Beiträge**

- Die wiederkehrenden Beiträge  
für die Feld- und Waldwege  
(§ 11 Kommunalabgabengesetz)  
werden für die Haushaltsjahre  
2019 und 2020 auf 17.50 €/ha  
festgesetzt. Beitragsmaßstab ist  
die Grundstücksfläche.

- Der Einheitssatz für die übrigen  
zur Entwässerung der Erschlie-  
ßungsanlagen erforderlichen  
Anlagen (Straßenoberflächen-  
entwässerung) wird gemäß § 3  
Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungs-  
beitragsatzung in den Haus-  
haltsjahren 2019 und 2020 auf  
20,27 €/qm festgesetzt.

**§ 6 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum  
31.12. des Haushaltsvorjahres  
2017 2.630.700,12 €

Voraussichtlicher Stand des Eigen-  
kapitals zum 31.12. des Haushalts-  
vorjahres 2018 2.566.550,12 €

Voraussichtlicher Stand des Ei-  
genkapitals zum 31.12. des Haus-  
haltsjahres 2019

2.469.050,12 €

Voraussichtlicher Stand des  
Eigenkapitals zum 31.12. des  
Haushaltsfolgejahres 2020

2.435.550,12 €

**§ 7 Über- und außerplanmäßige**  
**Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplan-  
mäßige Aufwendungen oder Aus-  
zahlungen gemäß § 100 Abs. 1  
Satz 2 GemO liegen vor, wenn im  
Einzelfall 1.500 € überschritten  
sind.

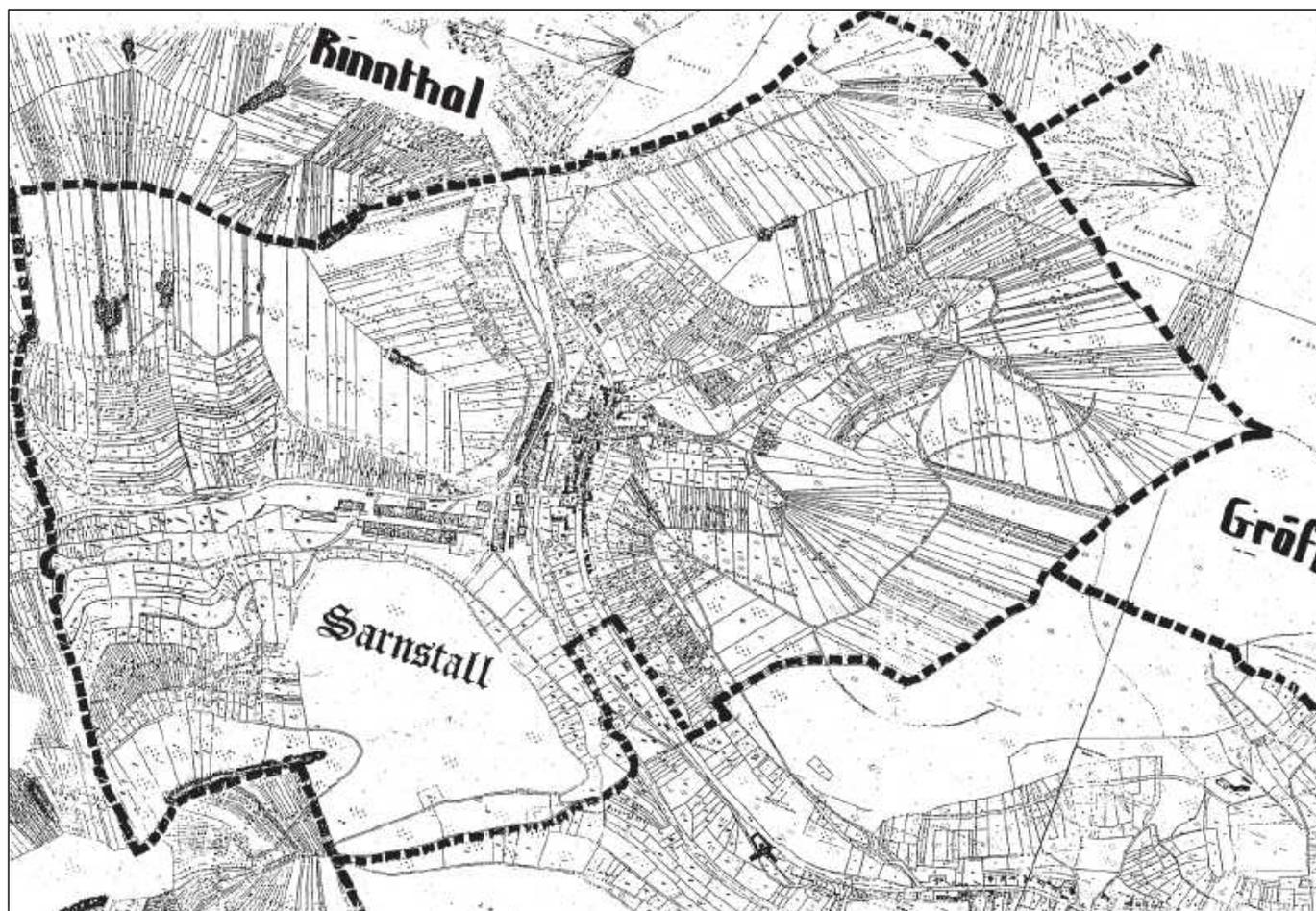
**§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wert-  
grenze von 2.000 € sind in der  
Investitionsübersicht einzeln dar-  
zustellen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wir-  
kung vom 01. Januar 2019 in Kraft.  
Die Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2020 tritt mit Wir-  
kung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

**Wernersberg, 19.08.2019**  
**Ortsgemeinde Wernersberg**  
**Ausgefertigt:**  
gez. **Dominik Rubiano Soriano**  
Ortsbürgermeister



Anlage zur Bekanntmachung Nr. 65/2019 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.



## UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2019

### Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.  
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre  
Ansprechpartnerin  
**Marita Bretz**  
Annweiler

### Vortrag

#### A 204 Vortrag: Der letzte Wille sollte sein: zielgerichtet, günstig und nicht umsonst!

Bis 2020 werden in Deutschland 1,6 Billionen Euro vererbt. Nur jeder Zehnte trifft eindeutige Aussagen in seinem letzten Willen. Schlimme Fehler in Laientestamenten verhindern die Verwirklichung des letzten Willens. Der letzte Wille bleibt bloße Wunschvorstellung!  
Fälle aus der Praxis verdeutlichen die Anforderungen des Erbrechts.

Jan Ole Ewert, Fachanwalt für Erbrecht

Dienstag, 05.11.2019, 19.00 Uhr,  
Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung,  
Messplatz 1, Kostenbeitrag 5 €

### EDV

#### C 260 Senioren fit für's Internet

Die Digital-Botschafter sind vor Ort Ansprechpartnerinnen und -Partner für ältere Menschen und wollen ihnen den Einstieg in die digitale Welt erleichtern. Den Seniorinnen und Senioren wird die Möglichkeit geboten, sich in einer sogenannten „Computersprechstunde“ mit Fragen und Problemen rund um das Thema Handy, Tablet, PC und Co. an einen Digital-Botschafter zu wenden. In Einzelberatungen oder in Kleingruppen bis max. 3 Personen können Interessierte beispielsweise direkt mit Ihren eigenen Geräten vorgestellt werden um eventuelle Problematiken mit dem entsprechenden Gerät direkt vor Ort zu klären oder Schulung im Umgang mit diesen Geräten zu erhalten.

Kurt Leiner, Digital-Botschafter

Freitag, 16.08.2019, 08.30 Uhr, Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels. Die Teilnahme ist kostenlos.  
In der Folge findet dann die Computersprechstunde regelmäßig am ersten und dritten Freitag eines Monats von 8.30 bis 10.30 Uhr statt. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen und die Ansprechpartner stehen Ihnen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

#### C 261 EDV/Computer – Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/-innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse

Sie möchten Computerkenntnisse erwerben und die Anwendung selbst in aller Ruhe ausprobieren. Dabei lernen sie in Ansätzen mit Texten und Tabellen umzugehen.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA

Montag, 14.10.2019, 19.15 - 21.30 Uhr,  
Kursgebühr 95 € (ab 8 Teilnehmer), 10 Termine + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

#### C 262 WORD Grundkurs

Microsoft Word zeichnet sich durch eine einfach zu erlernende und leicht bedienbare Oberfläche aus. Im Kurs Word Grundlagen erlernen Sie anhand praxisbezogener, leicht nachvollziehbarer Beispiele den effektiven Umgang mit Microsoft Word. Sie lernen, Dokumente ansprechend zu gestalten, seien es kurze Korrespondenzen oder längere Texte.

Seminar- bzw. Schulungsinhalte:

Multifunktionsleiste etc: Die Arbeitsoberfläche von Word eingeben, Markieren, Bearbeiten und Korrigieren von Texten  
Rechtschreibhilfe, Silbentrennung, Übersetzung  
Textgestaltung mit Hilfe von Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung  
Kopieren, Ausschneiden, Drag + Drop,  
Umgang mit der Office-Zwischenablage  
Grundzüge zu Nummerierung und Aufzählung

Texte mit Bausteinen, AutoKorrektur  
Einfache Kopf- und Fußzeilen,  
automatische Seitennummern  
Grundlagen von Tabellen und Tabulatoren (listenförmige Darstellungen)  
Grafiken und Bilder in Texte einbinden  
Einstieg in den Umgang mit Vorlagensätzen und Designs  
Einstieg in das Arbeiten im Team (Dokumente überarbeiten)  
Anpassen der Normalvorlage an vorgegebenes Geschäftspapier  
Wichtige Voreinstellungen verstehen und bei Bedarf ändern  
Datei-Management, Speichern, Drucken  
Kompatibilität zu Vorgängerversionen, Überblick der Dateiformate

Tipps und Tricks

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA

Mittwoch, 04.09.2019, 19.15 - 21.30 Uhr,  
4 Termine, Kursgebühr 38 € (ab 8 Teilnehmer),  
Kleingruppe (6 Teilnehmer) 51 € + evtl. 15 € Lehrbuch,  
Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

#### C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs – Intensiv-Training

Mit Programmen wie Excel, kann man am Computer einfach mit Daten umgehen. Mit Excel kann man Formblätter erstellen, Rechnungen ausführen lassen und Daten zu anschaulichen Diagrammen umsetzen. Am Ende können Sie spezielle Excel-Funktionen nutzen und generell Excel effektiver einsetzen.

Voraussetzung: Kenntnisse von Windows.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA

Donnerstag, 17.10.2019, 19.15 - 21.30 Uhr,  
8 Termine, Kursgebühr 76 € (ab 8 Teilnehmer), Kleingruppe (6 Teilnehmer) 102 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

### Sprachen

**Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12.**

**Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen**

#### Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die zwar schon einmal mit der englischen Sprache gearbeitet haben, sie jedoch in den letzten Monaten und Jahren nicht genutzt haben. Um die vorhandenen Fähigkeiten aufzufrischen, sind Sprechen und Hören ganz elementare Werkzeuge. Aus diesem Grund richtet dieser Kurs das Hauptaugenmerk auf die praktische Verbesserung des Verständnisses sowie der sprachlichen Fertigkeiten.

Mirco Henigin/ Pauline Forkel

S 220 Montag, 12.08.2019, 17.30 – 19.00 Uhr, 6 Termine

S 221 Montag, 14.10.2019, 17.20 – 19.00 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben bereits ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Wir freuen uns über Verstärkung! Einstieg jederzeit möglich.

Lehrbuch: Facettes aktuell 2, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

S 232 Mittwoch, 22.08.2019, 16.30 - 18.00 Uhr, 6 Termine

S 233 Mittwoch, 16.10.2019, 16.30 - 18.00 Uhr,

10 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### S 239 Italienisch für Anfänger

Lucrezia Gaia Fusi

Donnerstag, 19.09.2019, 18.30 – 20.00 Uhr, 10 Termine  
Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten.

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 240 Montag, 12.08.2019, 16.30 - 18.00 Uhr, 7 Termine

S 241 Montag, 14.10.2019, 16.30 - 18.00 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### Italienisch für Fortgeschrittene (B2)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversationskurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinungen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck

S 242 Montag, 12.08.2019, 18.15 – 19.45 Uhr, 7 Termine

S 243 Montag, 14.10.2019, 18.15 – 19.45 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### “I più forti” Italienisch Konversation (C1)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna e articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck

S 244 Dienstag, 13.08.2019, 19.30 – 21.00 Uhr,

7 Termine

S 245 Dienstag, 15.10.2019, 19.30 – 21.00 Uhr,

10 Termine

Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten.

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 246 Mittwoch, 14.08.2019, 17.30 – 19.00 Uhr, 7 Termine

S 247 Mittwoch, 16.10.2019, 17.30 – 19.00 Uhr,

10 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 248 Mittwoch, 14.08.2019, 19.15 – 20.45 Uhr, 7 Termine

S 249 Mittwoch, 16.10.2019, 19.15 – 20.45 Uhr,

10 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### S 250 Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

Montag, 16.09.2019, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

#### S 252 Spanisch mit Vorkenntnissen (B1)

Hier können Sie Ihre Spanischkenntnisse erweitern und

10299315\_10\_1

weiter lernen erfolgreich auf Spanisch zu kommunizieren. Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag. Lucia Yong de Siebeneicher  
Mittwoch, 18.09.2019, 18.00 - 19.30 Uhr, 10 Termine  
Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

### S 254 Spanisch für Wiedereinsteiger (A1)

Sie erlernen u.a. Lebensmittel einkaufen, nach dem Preis fragen, Gefallen und Missfallen ausdrücken, im Restaurant bestellen, sich über Essgewohnheiten unterhalten. Über alltägliche Tätigkeiten berichten. Zeitangaben ausdrücken, Kurznachrichten lesen und erstellen, eine Stadtnachricht schreiben, nach dem Weg fragen und ihn beschreiben, Kleidungsstücke beschreiben, Produkte und Preise vergleichen, Möbelstücke benennen, eine Wohnung beschreiben, eine Auswahl treffen und begründen. Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.  
Mittwoch, 18.09.2019, 19.30 - 21.00 Uhr, 10 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

## Gesundheit

### Fettverbrennungstraining

Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Rudergerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

Heinz Sieg,

Dipl. Sportwissenschaftler

**G 200** Montag, 12.08.2019 – 30.09.2019,  
17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine

**G 201** Montag, 14.10.2019 – 02.12.2019,  
17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine,

Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Kursgebühr 41 €, 8 Termine, 54 € Kleingruppe (6 Teilnehmer)

### Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Nach einer 10-15minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstütz- und Muskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5minütiges Abwärmen.

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer

**G 202** Mittwoch, 14.08.2019 – 02.10.2019,  
19.30 - 21.00 Uhr, 8 Termine

**G 203** Mittwoch, 16.10.2019 – 04.12.2019,  
19.30 - 21.00 Uhr, 8 Termine,

Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Kursgebühr 55 €, 73 € Kleingruppe (6 Teilnehmer)

### G 205 Fasten für Gesunde nach Dres. Buchinger/Lütznert

Entgiften – Abnehmen – Bewegen – Neubeginn  
Fasten heißt:

- Nichts essen, z. B. für eine Woche
- Nur trinken: Tee, Wasser, Säfte
- Leben aus körpereigenen Depots
- Ausscheidung fördern

- Reinigung von Körper, Seele und Geist
- Impuls zur Korrektur des Lebensstils

In dieser Zeit erhalten Sie:

- Informationen zu fastenunterstützenden Maßnahmen
- Ernährungstipps (vitalstoffreiche Vollwertkost)
- Fastensuppe und Getränke
- Waldbaden und Entspannen in Wernersberg

Sinnvoll ist es, in der Fastenwoche viel Zeit für sich selbst einzuplanen, das Arbeitstempo etwas zu reduzieren, um ein reibungsloses und nachhaltiges Fasten zu gewährleisten. In einem Zeitraum von einer Woche treffen wir uns jeden Nachmittag (außer Mittwoch) für ca. 2 - 3 Stunden. Susanne Schweinsberg, Fastenleiterin (BV-FE)  
Freitag, 18.10.2019 – 25.10.2019, 16.00 - 18.00 Uhr, außer Mittwoch, 7 Termine, Kursgebühr 129 €, Wernersberg, Schulstraße.  
Begrenzte Teilnehmerzahl (6 Personen)

### G 206 piano – Tanz - forte

In der Bewegung zur Musik – live mit Klavier – kannst du

dich in unterschiedlichen Ausdrucksformen ausprobieren: deinen Körper wahrnehmen, freies Tanzen, deine Stimme erleben. Wir laden dich herzlich ein, Neues zu entdecken und noch nicht gespielte Saiten in dir zum Schwingen zu bringen. Vom kreativen Chaos bis zur wohlklingenden Harmonie - alles kann entstehen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte mitbringen: Rutschfeste Socken, bequeme Kleidung, Matte, Decke

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin  
Rüdiger Böhm, Musiker, System & Life Coach  
Mittwoch, 16.10.2019, 19.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 19 €, Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben

### G 207 Happy Balance – ein ganzheitliches Training für Körper, Geist und Seele –

Wir trainieren sanft und funktionell Muskeln, Sehnen und Bänder, die durch Kräftigungsübungen gestärkt werden. Bei den Dehnübungen fließen fernöstliche Bewegungsübungen aus dem Qi Gong oder Yoga ein, um die Faszien zu dehnen.

Zum Entspannen orientieren wir uns an den westlichen Methoden wie z.B. Progressive Muskelentspannung nach Jacobson oder Autogenes Training nach Schultz.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte oder Decke, warme und bequeme Kleidung.

Diana Heft, Trainerin für Entspannung/Stressbewältigung und Allgemeiner Breitensport

Dienstag, 24.09.2019, 17.00 – 18.00 Uhr, 7 Termine, Kursgebühr 40 €, Kleingruppe 53 €, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

### G 208 Progressive Muskelentspannung nach Jacobson

Durch die systematische Schulung der Achtsamkeit sensibilisiert die Progressive Muskelentspannung das Zusammenspiel von Muskeltonus, Lebensgefühl und Gedankenwelt und stärkt so die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu mehr innerer Ruhe sowie seelischer und körperlicher Ausgeglichenheit zu gelangen. Die Progressive Muskelentspannung ist eine alltagstaugliche Methode zur Stressbewältigung und ein Weg zur Schulung von Achtsamkeit. Die Methode ist höchst effektiv und leicht erlernbar.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte oder Decke, warme und bequeme Kleidung.

Diana Heft, Trainerin für Entspannung/Stressbewältigung und Allgemeiner Breitensport

Dienstag, 24.09.2019, 18.30 - 20.00 Uhr, 7 Termine, Kursgebühr 52 €, Kleingruppe 70 €, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

### G 209 Tanz der Stille

Ein Nachmittag in der dunklen Jahreszeit, um im freien Ausdruckstanz in deinen inneren Raum der Stille einzutauchen. Zunächst lädt dich kraftvolle Musik ein, altes Angestautes in deinem Körper, deinen Emotionen loszulassen. So kannst du äußerlich und innerlich ruhiger werden und dich schließlich mit deiner Stille in dir verbinden. Tänzerische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Mitbringen: Bequeme Kleidung, Antirutschsocken, Matte, Decke

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin  
Samstag, 09.11.2019, 15.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 19 €, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### G 210 Yoga für den Rücken

Durch spezielle einfache Übungen (Asanas) wird die gesamte Rumpfmuskulatur gedehnt und gekräftigt. So wird die Wirbelsäule gestützt und hochgradige Belastungen und Druck auf die Wirbelsäule genommen. Fehlhaltungen der Wirbelsäule werden verbessert, so dass eine aufrechtere Haltung möglich ist.

Am Ende der Einheit erfolgt eine Tiefenentspannung um den gesamten Körper und den Geist in Einklang zu bringen. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Decke und Matte

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin  
Montag, 16.09.2019, 17.30 – 18.30 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 56 €, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

### G 211 Hormon-Yoga

Das Hormon Yoga wurde von Dinah Rodrigues in Brasilien unter der Bezeichnung „Hormonelle Yogatherapie“ entwickelt und besteht aus einer dynamischen Yoga-Übungs-

reihe mit speziellen Atemtechniken. Diese Übungen wirken hauptsächlich auf das hormonelle Drüsensystem der Frau ein und Beschwerden in den Wechseljahren wie z.B. Hitzewallungen, Schlafstörungen, Haarausfall, Depressionen, Gedächtnisschwäche etc. können durch sie gelindert werden. Ebenso dient Hormon Yoga zur Vorbeugung gegen Folgeerscheinungen von u. a. auch durch Östrogenmangel hervorgerufenen Krankheitsbildern wie Osteoporose, Cholesterinerhöhung und hierdurch bedingte Herz- und Gefäßerkrankungen.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Decke und Matte

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

Mittwoch, 18.09.2019, 18.00 – 19.30 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 80 €, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### Hatha-Yoga -Eine Reise zu sich Selbst

Der Weg des Hatha-Yoga führt auf eine persönliche Reise zu sich Selbst. Durch Körper- und Atemübungen lernen wir unseren Körper, Geist und Seele wieder miteinander zu verbinden. Das Erlangen des inneren Friedens, geistiger und körperlicher Harmonie auf Basis des Gewaltverzichts steht dabei an erster Stelle. Asanas aus dem Hatha-Yoga fördern unsere Beweglichkeit, kräftigen die Muskulatur, mobilisieren die Gelenke und verändern unser Denken auf positive Weise. Das Üben von Pranayama, (Atemkontrolle und rhythmische Atmung) beruhigt unseren Geist und lässt einen tiefen inneren Frieden in uns entstehen. Eine abschließende Tiefenentspannung, einer Reise in unser Innerstes, durch Konzentration auf Körper und Atmung, befreit unseren Geist und kann uns dabei unterstützen die Selbstheilungskräfte in unserem Körper zu aktivieren.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Kissen und Decke, Yogamatte

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

**G 212** Montag, 16.09.2019, 18.15 - 19.45 Uhr,  
10 Termine

**G 213** Montag, 16.09.2019, 20.00 - 21.30 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 80 €, Annweiler-Bindersbach, Dorfgemeinschaftshaus, Münzstraße 24

**G 214** Donnerstag, 19.09.2019, 18.15 - 19.45 Uhr,  
10 Termine

**G 215** Donnerstag, 19.09.2019, 20.00 - 21.30 Uhr,  
10 Termine,  
Kursgebühr 80 €, Annweiler-Bindersbach, Dorfgemeinschaftshaus, Münzstraße 24

### Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

**G 219** Montag, 12.08.2019, 20.00 - 21.30 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 39 €

**G 220** Montag, 14.10.2019, 20.00 - 21.30 Uhr,  
9 Termine, Kursgebühr 50 €,

Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

### Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

**G 221** Mittwoch, 14.08.2019, 19.30 – 21.00 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 51 €

**G 222** Mittwoch, 16.10.2019, 19.30 – 21.00 Uhr,  
9 Termine, Kursgebühr 65 €,

Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104, Albersweiler

### Yoga am Vormittag

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg „zur menschlichen Weiterentwicklung“ beschreibt. Die

im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yogaprogramm.

Heike Heinz, Yogalehrerin

**G 224** Mittwoch, 14.08.2019, 09.30 - 11.00 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 63 €

**G 225** Mittwoch, 16.10.2019, 09.30 - 11.00 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 89 €

Anweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus,  
Queichtalstraße 39

### **G 230 LEBENSLUST anstatt Diätfrust**

Du möchtest dich endlich leichter fühlen und du bist bereit etwas Neues auszuprobieren. Dann bist du herzlich eingeladen zu diesem Tagesworkshop, wo du in einem geschützten und achtsamen Raum dich in freiem Ausdruckstanz, bei Wahrnehmungsübungen für deinen Körper, bei Achtsamkeitsübungen bewegen kannst. Vermittlung ganzheitlicher Sichtweisen zur Gewichtsreduktion, Tipps zur Entgiftung von Körper-Geist-Emotionen, Stärkung des Selbstvertrauens und der Selbstliebe sind weitere Inhalte dieses Workshops.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Antirutschsocken, Matte, Decke, dein Lieblingsessen für die Mittagspause, Getränk

Karin Sobiesinsky,

kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin

Samstag, 23.11.2019, 10.00 – 16.00 Uhr, 1 Termin,  
Kursgebühr 26 €, Kleingruppe 34 €, Anweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### **Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule**

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

**G 244** Mittwoch, 14.08.2019, 18.30 – 19.30 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 29 €

**G 245** Mittwoch, 16.10.2019, 19.00 – 20.00 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 41 €

Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1

### **Zumba®**

Sie sind bereit, sich fit zu bewegen? Denn genau darum geht es beim Zumba®-Programm. Es ist ein Tanzfitnessworkout zu lateinamerikanischer Musik, das einfach zu erlernen ist, Kalorien verbrennt und fit hält.

Anette Foltin-Roth

**G 246** Dienstag, 13.08.2019, 19.00 – 20.00 Uhr,  
7 Termine Kursgebühr 40 €

**G 247** Dienstag, 15.10.2019, 19.00 – 20.00 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 56 €

Anweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

### **Zumba® Gold**

Dieser Kurs ist perfekt für aktive ältere Erwachsene, die nach einem passenden Zumba® Kurs suchen, der die beliebten Original-Bewegungen mit geringerer Intensität anbietet.

Der Kurs enthält einfache Zumba® Choreographien, die sich vorrangig auf die Verbesserung von Gleichgewicht, Bewegungsumfang und Koordination konzentrieren. Sei bereit, so richtig zu schwitzen und dann mit neuer Kraft aus dem Kurs zu kommen.

Der Kurs enthält alle Fitness-Elemente: Herz-Kreislaufübungen, Muskel-Training, Verbesserung von Flexibilität und Gleichgewicht!

Anette Foltin-Roth

**G 249** Freitag, 16.08.2019, 18.30 -19.30 Uhr,  
7 Termine Kursgebühr 44 €

**G 250** Freitag, 18.10.2019, 18.30 - 19.30 Uhr,  
8 Termine, Kursgebühr 50 €,  
Anweiler, Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus,  
Queichtalstraße 39

### **Wirbelsäulengymnastik mit Pilates**

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Eva Dahl, Physiotherapeutin

**G 251** Montag, 09.09.2019, 09.30 - 10.30 Uhr,  
13 Termine, Kursgebühr 84 €

Anweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

### **Ich beweg mich – Pilates –**

Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum stehen Bauch, Hüften, Po und Rücken, die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Bewegungen werden sehr bewusst und mit großer Konzentration ausgeführt. Die Übungen sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Wie intensiv das Training ist, können Sie individuell variieren. Gut für – alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen.

Pilates ist für jedes Alter geeignet!

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

**G 253** Montag, 12.08.2019, 18.45 – 19.45 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 40 €

**G 254** Montag, 14.10.2019, 18.45 – 19.45 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 56 €

Anweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

### **AROHA® für Fortgeschrittene**

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar,

Sport- und Fitnesstrainer

**G 256** Dienstag, 13.08.2019, 19.30 – 20.30 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 49 €

**G 257** Dienstag, 15.10.2019, 19.30 – 20.30 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 70 €, Anweiler-  
Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus,  
Queichtalstraße 39

### **AROHA® für Fortgeschrittene**

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

**G 258** Donnerstag, 15.08.2019, 19.00 – 20.00 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 49 €

**G 259** Donnerstag, 17.10.2019, 19.00 – 20.00 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 70 €

**G 260** Donnerstag, 15.08.2019, 20.00 – 21.00 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 49 €

**G 261** Donnerstag, 17.10.2019, 20.00 – 21.00 Uhr,

10 Termine, Kursgebühr 70 €, Anweiler-Queichhambach,  
Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### **Qi Gong**

Qi Gong, ein ganzheitliches Gesundheitsmodell aus der traditionellen chinesischen Medizin, hält für alle Menschen, unabhängig von Alter und Konstitution die Möglichkeit bereit, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Ausgeglichenheit entscheidend zu verbessern und Ruhe und Kraft für den Alltag zu gewinnen.

Teilnahme ab 18 Jahren. Bei diesem Kurs ist ein Einstieg jederzeit möglich.

Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin

**G 262** Donnerstag, 15.08.2019, 18.00 – 19.00 Uhr,  
7 Termine, Kursgebühr 46 €

**G 263** Donnerstag, 17.10.2019, 18.00 – 19.00 Uhr,  
10 Termine, Kursgebühr 66 €,

(bei 6 Teilnehmer), Anweiler, DRK-Haus, Südring 52

### **G 264 Pilates für einen gesunden Rücken**

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum steht die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Übungen fördern das Bewusstsein für den eigenen Körper, sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Gut für alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen. Sehr geeignet auch für Menschen die etwas gegen körperliche Beschwerden unternehmen wollen

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Decke.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

Montag, 16.09.2019, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine,  
Kursgebühr 36 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

### **G 266 Drums Alive®**

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch und jeder Menge Spaß das Herz-Kreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Unter [www.drumsalive.de](http://www.drumsalive.de) gibt es weitere gute Informationen.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

Montag, 16.09.2019, 18.30 -19.30 Uhr, 8 Termine,  
Kursgebühr 36 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

### **G 268 Power Hour**

Ein Fitnessworkout, das die im Trend liegenden Begriffe wie Bodyweight-Training, Intervall-Training, Core-Training, Faszientraining, Circle-Training, Brainfitness und vieles mehr beinhaltet. Auch „Aerobic is back“ ist wieder schwer im Trend. Wir machen alles was uns Spaß macht und haben viel Freude daran. Werde Teil einer tollen Gruppe.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

Montag, 16.09.2019, 19.30 - 20.30 Uhr, 8 Termine,  
Kursgebühr 36 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

### **G 272 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)**

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, welche sich in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend stärker, auch bei Senioren, durchgesetzt hat. Die Beliebtheit dieses Sports nimmt ständig zu, wobei gerade ältere Menschen sich dafür immer häufiger begeistern. Gerade für Senioren sind die Bewegungseinheiten von großer Bedeutung und helfen dabei, auch im Alter körperlich fit zu bleiben. Ein großer Vorteil von Nordic Walking ist die geringe Beanspruchung für die Gelenke beim Laufen. Diese Bewegungsart ist vor allem für Ausdauer, Kraftentwicklung, Koordinationsfähigkeit und Beweglichkeit zu empfehlen.

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin

Mittwochs, 10.30 - 12.00 Uhr, 12 Termine,  
Kursgebühr 89 € (Kleingruppe), Anweiler

### **H 212 Trüffel und Pralinés selbstgemacht**

Selbstgemachte Trüffel und Pralinés - eine Besonderheit - ob auf Ihrem Adventsteller oder als Geschenk. Nach diesem Kurs werden Sie die sahnigen Köstlichkeiten - mit und ohne Alkohol - leicht in Ihrer eigenen Küche zubereiten können. Lernen Sie mehr über den Umgang mit Schokolade und der Verarbeitung dieser zartschmelzenden Verführung. Jeder Teilnehmer wird viel Gelegenheit zum Üben haben und die Rezepte sowie eine Menge Trüffel und Pralinés mit nach Hause nehmen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie damit Ihre Familie und sich verwöhnen oder liebe Menschen beschenken möchten.

Bitte mitbringen: Schürze, scharfes Messer, Teigschaber, geruchsfreies Schneidebrett, Geschirrhandtuch, Behälter für fertige Pralinés, Getränke nach Wunsch, Spültuch/Schwamm, Spülmittel

Wer hat, bringt bitte eine mittelgroße Metallschüssel und einen passenden Topf für ein Wasserbad mit.

Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)  
Montag, 25.11.2019, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin,  
Kursgebühr 17 €, Kleingruppe 22 € plus 12 € Lebensumlage, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Küche, Herrenteich 12

## Junge Vhs

### G 227 Yoga für Kinder von 7 – 12 Jahren

Yoga für Kinder und Jugendliche ist bisher im Angebot der Yogaszene kaum vertreten. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, dass in der Yogatradition Indiens dies meist genau die Zeit war, in der Menschen mit Yoga begannen. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Welt auf, in der es immer schwieriger wird sich zu orientieren, den eigenen Platz zu finden. Das scheinbar unvermeidliche Chaos der Pubertät muss eben so gut es geht „durchlebt“ werden. Es wird zu wenig Raum geboten für eine ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit. Reizüberflutung, Bewegungsmangel, schädliche Umwelteinflüsse, Schulstress und Zukunftsängste belasten viele Jugendliche. Yoga schon in jungen Jahren zu beginnen ist eine besondere Chance, um zu einem bewussten und verantwortungsvollen Menschen heranzureifen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.  
Mittwoch, 18.09.2019, 16.00 - 17.30 Uhr, 10 Termine,  
Kursgebühr 68 € (ab 8 Teilnehmer), 92 € (bei 6 Teilnehmer), Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

### K 219 Malkurs für Kinder im Alter ab 8 Jahren

Selbstgemalte Bilder sind ein toller Blickfang für jedes Zimmer und ein ganz besonderes Geschenk. In diesem Kurs werden die wichtigsten Grundlagen der Acrylmalerei vermittelt und eine grundlegende Einführung bietet zudem reichlich Inspiration. Eine Vielzahl von Techniken bieten gestalterische Freiheit - gerade auch für Anfänger. Das wichtige Basiswissen wird Schritt-für-Schritt erklärt und begleitet die Kinder so zu ihrem ganz persönlichen Meisterwerk.

Bitte mitbringen: 2 – 3 Leinwände oder Papier, dieses Papier muss 300 g stark sein, Acrylfarbe, Farben und Pinsel können auch gegen eine Gebühr i.H.v. 4,00 € bei Frau Wüst mitbenutzt werden.

Annemarie Wüst, Freitag, 29.11.2019, 15.00 – 17.30 Uhr und Samstag, 30.11.2019, 15.00 – 17.30 Uhr, 2 Termine, Kursgebühr 28 € (maximal 6 Teilnehmer), Annweiler, Malraum, Burgenring 73

## Kultur und Gestalten

### K 221 Lust auf Kunst?

Kunst ist – insbesondere die Malerei – eine besondere Form der Kommunikation, zunächst einmal mit sich selbst und dann natürlich auch mit den Menschen, die sie wahrnehmen. Es ist wichtig, die Leidenschaft und Begeisterung für die Malerei zu teilen und weiterzugeben. Dieser Kurs richtet sich an alle, die Kunst nicht nur anschauen und bewundern, sondern selbst einmal kreativ werden wollen. Dabei kann jeder sein Talent entdecken, Neues ausprobieren, Ideen umsetzen, die Seele baumeln lassen, mit anderen (nicht nur über Kunst) ins Gespräch kommen.

Unser wichtigster Grundsatz: Wir bewerten unsere Kunst

nicht! Gearbeitet wird nach eigenen Vorstellungen. Anfängern und Ungeübten oder Unentschlossenen wird mit Vorlagen, Tipps und Anregungen geholfen.

Bitte mitbringen: Mindestens 3 Leinwände in verschiedenen Größen sowie Ihre Malutensilien und Arbeitskleidung (Pinsel und Farbe können im Kurs erworben werden).

Annemarie Wüst, Donnerstag, 31.10.2019, 18.30 – 21.30 Uhr, 4 Termine, Kursgebühr 66 €, (maximal 6 Teilnehmer), Annweiler, Malraum, Burgenring 73

### K 224 Aquarellmalerei für Anfänger und Fortgeschrittene

Techniken wie z.B. Nass-in-Nass-Technik, Nass-in-Trocken-Technik und Lasurmalerei. Sie erlernen einfache Motive in Farbe und Bildaufbau zu erfassen und umzusetzen.

Motive, Fotos etc. können mitgebracht werden.  
Bitte mitbringen: Pinsel Nr. 3, 8, 18, Aquarellblock 300 g/m<sup>2</sup>.

Walburga Weber, dienstags und donnerstags ab 10.09.2019, 18.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 70 €, 6 Termine, (maximal 6 Teilnehmer), Albersweiler/St. Johann, Malraum, Löwensteinstraße 2

### K 225 Krippenbaukurs

Kaum jemand kann sich dem Zauber einer Weihnachtskrippe entziehen. Träumen sie nicht auch schon lange von einer eigenen selbstgebauten Krippe. Die Teilnehmer dieses Kurses haben die Möglichkeit, unter fachmännischer Anleitung von Krippenbaumeister Lutz Kuhl ihre eigene Krippe bzw. Module zu bauen, an denen alle Techniken des Krippenbaus angewendet werden. Die Art und Ausstattung der Krippe kann frei gewählt werden, die Größe der Grundplatte sollte nicht mehr als 70 cm x 60 cm sein, bei einer Figurengröße von 12 cm. In einer Gruppe von max. 6 Personen vermittelt Ihnen der Krippenbauer die Kenntnisse die Sie benötigen, um eine eigene Krippe zu bauen. Der Materialbedarf für den Bau der Krippe wird gestellt. Elektromaterial und Botanik sowie Figuren können im Kurs erworben werden. Etwas handwerkliches Können sollte vorhanden sein.

Lutz Kuhl, Krippenbaumeister  
Donnerstag 26.09.2019, 18.00 Uhr, Infoabend  
Samstag 28.09.2019, 09.00 – 18.00 Uhr (1 Stunde Pause)  
Montag 30.09.2019, 17.00 – 22.00 Uhr  
Dienstag 01.10.2019, 17.00 – 22.00 Uhr  
Mittwoch 02.10.2019, 17.00 – 22.00 Uhr  
Donnerstag 03.10.2019, 17.00 – 22.00 Uhr  
Freitag 04.10.2019, 16.00 – 22.00 Uhr  
Samstag 05.10.2019, 09.00 – 18.00 Uhr (1 Stunde Pause), 8 Termine, Kursgebühr 199 €, Annweiler, Werkraum im Staufer-Schulzentrum, Westgebäude, Herrenteich 2

**Die Gitarrenkurse finden in der Berufsbildenden Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler am Trifels, statt.**

### Gitarre: Einzelunterricht

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter 06346-301-217.

### E-Gitarre: Einzelunterricht

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen können unter 06346-301-217 nachgefragt werden.

### Gitarre für Anfänger

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung.

Notenkenntnisse sind nicht erforderlich

Michael Becker

**M 246** Dienstag, 13.08.2019, 18.40 – 19.40 Uhr, Kursgebühr 54 € (bei 4 Teilnehmer), 7 Termine

**M 266** Dienstag, 15.10.2019, 18.40 – 19.40 Uhr, Kursgebühr 76 € (bei 4 Teilnehmer), 10 Termine

### Gitarre: Kleingruppe

Dieser Kurs baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

**M 247** Dienstag, 13.08.2019, 19.45 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 55 € (2 Teilnehmer), 7 Termine

**M 267** Dienstag, 15.10.2019, 19.45 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 78 € (2 Teilnehmer), 10 Termine

### Ukulele spielen lernen – Einstiegskurs für Anfänger

In diesem Kurs werden die ersten Akkorde und Schlagmuster für die Liedbegleitung vermittelt. Da die Ukulele ein vergleichsweise recht einfach zu erlernendes Musikinstrument ist, finden spieltechnische Übungen ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern.

Michael Becker

**M 248** Dienstag, 13.08.2019, 20.20 – 21.20 Uhr, Kursgebühr 54 € (bei 4 Teilnehmer), 7 Termine

**M 268** Dienstag, 15.10.2019, 20.20 – 21.20 Uhr, Kursgebühr 76 € (bei 4 Teilnehmer), 10 Termine

### Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen

Dieses Angebot baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

**M 253** Mittwoch, 14.08.2019, 17.30 – 18.30 Uhr, Kursgebühr 54 € (bei 4 Teilnehmer), 7 Termine

**M 273** Mittwoch, 16.10.2019, 19.25 – 20.25 Uhr, Kursgebühr 76 € (bei 4 Teilnehmer), 10 Termine

### Gitarre für Fortgeschrittene

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe – geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Michael Becker

**M 254** Mittwoch, 14.08.2019, 19.25 – 20.25 Uhr, Kursgebühr 54 € (bei 4 Teilnehmer), 7 Termine

**M 274** Mittwoch, 16.10.2019, 19.25 – 20.25 Uhr, Kursgebühr 76 € (bei 4 Teilnehmer), 10 Termine

### Gitarre für leicht Fortgeschrittene

Schwerpunkt in diesem Kurs: Lieder mit einfachen Zupfmustern begleiten.

**M 259** Donnerstag, 15.08.2019, 19.15 - 20.15 Uhr, Kursgebühr 54 € (bei 4 Teilnehmer), 7 Termine

**M 279** Donnerstag, 17.10.2019, 19.15 – 20.15, Kursgebühr 76 € (bei 4 Teilnehmer), 10 Termine

### M 284 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

Dienstag, 13.08.2019, 19.00 - 19.45 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 60 € (bei 4 Teilnehmer), keine Ermäßigung, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

### M 285 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde

Dienstag, 13.08.2019, 20.00 - 21.30 Uhr, 15 Termine, entgeltfrei, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

**Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels**

**Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.**

**Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.**

**Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.**

**Anmeldung und Information:**

**Volkshochschule Annweiler am Trifels,**

**Messplatz 1 Telefon: 06346-301-217**

**Homepage: [www.vhs-annweiler.de](http://www.vhs-annweiler.de)**

**Email: [info@vhs-annweiler.de](mailto:info@vhs-annweiler.de)**

**Geschäftszeiten:**

**Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,**

**Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,**

**Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist**

**die Geschäftsstelle geschlossen**

**Ende des amtlichen Teils**